

---

# TC Amshausen e.V.

## Satzung

---



### I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

#### § 1

1. Der TC Amshausen e.V., Steinhagen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports, wobei besonderer Wert auf die sportliche Betätigung der Jugend gelegt wird. Die Ausübung anderer Sportarten ist nicht ausgeschlossen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung und Unterhaltung dafür erforderlicher Sportanlagen und eines Clubheimes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2

1. Der Club hat seinen Sitz in Steinhagen.
2. Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh unter der Nr. 11074 eingetragen.
3. Der Club ist dem Westfälischen Tennis-Verband e.V. angeschlossen.
4. Der Club hat das Recht, seinerseits die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen oder Vereinen zu erwerben, die ihrerseits unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und der Pflege der Leibesübungen sowie insbesondere dem Tennis- oder dem Rasensport dienen. Erwirbt der Club eine derartige Mitgliedschaft bei einem anderen Verein, und ordnet er sich in diesem anderen Verein organisatorisch ein, so soll er jedoch seine rechtliche und vermögensmäßige Selbständigkeit als eingetragener Verein nicht dabei aufgeben.

#### § 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### **§ 4**

Der Club besteht aus

- a) Vollmitgliedern (ab 18 Jahren) aktiv u. passiv,
- b) Jugendmitgliedern (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) und
- c) Ehrenmitgliedern.

### **§ 5**

1. Die Mitgliedschaft gemäß § 4 a) und b) wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen muss außerdem der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis durch Unterzeichnung des Aufnahmegesuches erteilen.
2. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Sollte eine Mitgliedschaft abgelehnt werden, wird die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Sie bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt stets mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in dem der Aufnahmeantrag eingereicht worden ist.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

### **§ 6**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt oder
  - c) durch Ausschluss.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft tritt ein Verlust sämtlicher Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ein. Bestehen bleibt jedoch die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung der laufenden Beiträge, die bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt, zu entrichten sind.
3. Das Mitglied kann unter Berücksichtigung von § 6, 2 jederzeit aus dem Club ausscheiden. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.
4. Der Ausschluss ist zulässig,
  - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Fristensetzung in der zweiten Mahnung mit dem Betrag länger als  $\frac{1}{4}$  Jahr nach Fälligkeit rückständig ist;
  - b) wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Clubs geschädigt hat oder
  - c) aus sonstigen wichtigen Gründen.
5. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen. Der Beschluss, der keiner Begründung bedarf, ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitzuteilen, der vom 1. und vom 2. Vorsitzenden unterzeichnet sein muss.
6. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dafür kann dem betreffenden Mitglied eine angemessene Frist gesetzt werden. Statt des Ausschlusses kann eine zeitweilige Beschränkung der Mitgliedsrechte verfügt werden, die nicht länger als  $\frac{1}{4}$  Jahr dauern darf und insbesondere in einem zeitweiligen Verbot sportlicher Betätigung und/oder des Betretens der Clubanlage bestehen kann. Gegen den Beschluss des Vorstandes, durch den ein Ausschluss oder die Beschränkung von Mitgliedsrechten verfügt wird, kann der Betroffene binnen 2 Wochen nach Zugang des

Beschlusses beim Ehrenrat Berufung einlegen, die an dessen Vorsitzenden durch Einschreibebrief zu richten ist.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Bestätigt werden kann der angefochtene Vorstandsbeschluss nur durch

**2/3 Mehrheit** aller Ehrenratsmitglieder.

Der Beschluss des Ehrenrates bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar, muss dem Betroffenen **und dem Vorstand** aber unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben werden.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 7

Die Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu benutzen, müssen sich dabei aber nach den jeweils gültigen Platz- und Spielordnungen sowie der Clubhausordnung richten, die ggf. vom Vorstand erlassen werden können.

#### § 8

1. Die Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende – haben
  - a) laufende Beiträge zu entrichten und
  - b) Arbeitseinsatz zu leisten.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der laufenden Beiträge und die Anzahl der zu leistenden Arbeitseinsätze werden von der **Jahreshauptversammlung** mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Beschluss zu laufenden Beiträgen und Arbeitseinsätzen gilt solange, bis auf einer Hauptversammlung eine Änderung beschlossen wird. Beiträge und Arbeitseinsätze können für die verschiedenen Altersstufen der Mitglieder und für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich festgelegt werden.

#### § 9

Falls die Wirtschaftslage des Clubs es erfordert, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist dann für alle Mitglieder verbindlich, die dem Club noch mindestens einen Monat nach der Beschlussfassung über die Umlage angehören.

Der Antrag auf Beschluss einer Umlage ist in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

### IV. Vorstand, Beirat, Ehrenrat etc.

#### § 10

1. Der Club hat einen ehrenamtlich tätigen Vorstand. Dieser besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Sportwart und
  - f) dem Jugendwart.

2. Die Mitglieder des Vorstandes zu a) - e) werden in der angegebenen Reihenfolge von der **Jahreshauptversammlung** auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich geheim, ist aber auf Antrag der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen.  
Über die Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Fällt vor Ablauf einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus oder bleibt bei einer Wahl ein Vorstandsposten unbesetzt, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zu diesem Termin kann der Vorstand das betreffende Vorstandsamt kommissarisch besetzen.
3. Es wird eine Vereinsjugendordnung erlassen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung wird. Der Jugendwart als Mitglied des Vorstandes zu f) wird vom Vereinsjugendtag mit einfacher Mehrheit gewählt, muss aber auf der Jahreshauptversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung der Wahl nicht, muss der Vereinsjugendtag eine Neuwahl vornehmen.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Club aufgrund eines Vorstandsbeschlusses gemeinsam zu vertreten.
5. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.  
Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Original ist dann zu den Vereinsakten zu nehmen, während alle Vorstandsmitglieder eine Durchschrift erhalten. Im Übrigen soll der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Dem Vorstand steht zur Mitarbeit ggf. ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder zu den Vorstandssitzungen gesamt oder einzeln hinzugezogen werden können. Ihm gehören an
  - a) der Pressewart,
  - b) die Mitglieder des Vergnügungsausschusses,
  - c) die Spielführer der einzelnen Mannschaften,
  - d) der Sozialwart.

Beiratsmitglieder zu a), b) und d) werden vom Vorstand ernannt, zu c) von den jeweiligen Mannschaften mit einfacher Mehrheit gewählt.  
Bei Bedarf kann dieser Personenkreis des Beirates für die Übernahme bestimmter Aufgaben vom Vorstand erweitert werden.

## § 11

1. Dem Vorstand steht außerdem ein Ehrenrat zur Seite, der ihn in allen das Clubleben angehenden Fragen berät und die ihm durch die Satzung und die Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben erledigt.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden weiteren Mitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sind und dem Club mindestens fünf Jahre ununterbrochen angehören.
3. Vorsitzender des Ehrenrates ist der Ehrenvorsitzende.  
**Der Vorsitzende des Ehrenrates wird von dessen Mitgliedern gewählt.** Aufgabe des Vorsitzenden ist es, zur Sitzung des Ehrenrates einzuladen und sie zu leiten.
4. Der Ehrenrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

## V. Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

### § 12

1. In jedem Jahr muss eine Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Mehrheit anerkennt.  
Über Anträge mit gravierenden finanziellen Auswirkungen für alle Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt ist.
3. Die Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die **Jahreshauptversammlung** nimmt den Kassenprüferbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Außerdem wählt sie alle zwei Jahre den Vorstand, den Ehrenrat und zwei Kassenprüfer.
5. Die **Jahreshauptversammlung** beschließt die Höhe der laufenden Beiträge und die Anzahl der zu leistenden Arbeitseinsätze und, falls notwendig, deren Änderung.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
7. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Vertretung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, eröffnet und geleitet.
9. In der Jahreshauptversammlung müssen alle zwei Jahre folgende Punkte auf der Tagesordnung stehen:
  - a) Geschäftsberichte,
  - b) Kassenbericht,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes und
  - e) Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und von dem alle Vorstandsmitglieder eine Durchschrift erhalten. **Das Protokoll muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden (Aushang).**

## VI. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

### § 13

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden sind.

### § 14

1. Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Clubmitglieder.  
Über die Verwendung des etwaigen Clubvermögens ist mit der Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
  - a) an das Kreisjugendamt des Kreises Gütersloh, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
  - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung und Pflege des Tennissports.
3. Von Mitgliedern dem Club gewährte Darlehen sind einschließlich etwa vereinbarter Zinsen bei Auflösung des Vereins sofort zur Rückzahlung fällig. Entsprechendes gilt für etwaige Sacheinlagen eines Mitgliedes. Ist eine Rückgewähr in Natur nicht möglich, so ist dem Mitglied der gemeine Wert der Sacheinlage auszuführen.

Stand 12. März 2015

Stand 5. März 2004

Stand 23. September 1989